



Ressort  
Deutsches Schulamt  
Der Schulamtsleiter

Dipartimento  
Intendenza Scolastica Tedesca  
L'intendente scolastico

Prot. Nr. 16.05/32.01.14/601

Bozen / Bolzano, 10. Jänner 2001

Tel. 0471 - 415590/91

An die Direktionen der deutschen  
Grund-, Mittel- und Oberschulen

im **Lande**

## **RUNDSCHREIBEN DES SCHULAMTSLEITERS Nr. 1/2001**

Betreff: **Jahresabschlussrechnung für das Finanzjahr 2000 und Haushaltsausgleich**

Sehr geehrte Frau Direktor,  
sehr geehrter Herr Direktor!

### **Jahresabschlussrechnung:**

---

Gemäß den Bestimmungen von Art. 52 und folgenden des D.L.H. vom 28.9.1976, Nr. 53, ist die Jahresabschlussrechnung samt den vorgeschriebenen Unterlagen zum abgelaufenen Haushaltsjahr 1999 innerhalb **15. Mai 2001**, zur Genehmigung an die zuständige Abteilung der Landesregierung zu übermitteln.

Im folgenden erhalten Sie Anleitungen zur Vorbereitung und Erstellung genannter Jahresabschlussrechnung.

Die Jahresabschlussrechnung ist mit den erforderlichen Unterlagen (den in allen Details ausgefüllten Vordrucken, Kontoauszügen, Einnahmeanordnungen, Zahlungsaufträgen, Haushaltsänderungen usw.) innerhalb der im Art. 53 des D.L.H. vom 28.9.1976, Nr. 53, angeführten Termine, vom Vollzugsausschuss vorzubereiten und dem jeweiligen Schulrat zur Genehmigung vorzulegen.

Auf Wunsch des Schulrates ist außer den übrigen Unterlagen eine beschreibende Aufstellung über die Klassen und den Lehrkörper (mit Angabe der Namen der Lehrpersonen sowie der Klassenstärke, d.h. der Schüleranzahl je Klasse) für das laufende und für das vorhergehende Schuljahr vorzulegen. Gemäß den geltenden Bestimmungen (Art. 53 des D. LH. vom 28.9.1976, Nr. 53) ist die vom jeweiligen Schulrat beschlossene Jahresabschlussrechnung auch noch vom zuständigen Landesrat zu genehmigen.

Die vom Schulrat genehmigte Jahresabschlussrechnung muss **nicht mehr auf Papier** sondern innerhalb **15. Mai 2001** als **Datei** dem Amt für Schulfinanzierung übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten ist mittels Buchhaltungsprogramm – Menüpunkt *7. Dienstprogramme - 5. Datenübertragung für Land* - vorzunehmen.

Die Schulen die noch nicht in LaSIS eingebunden sind können die Daten weiterhin mittels einer Diskette an das Amt für Schulfinanzierung übermitteln.

Dem Amt für Schulfinanzierung müssen außerdem folgende Unterlagen, in einfacher Ausfertigung für die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung übermittelt werden:

- 1) Erklärung über der Richtigkeit der Daten (Modell JAR),
- 2) Genehmigungsbeschluss des Schulrates,
- 3) Begleitbericht des Vollzugsausschusses,
- 4) analytischer Kontoauszug des kassenführenden Bankinstitutes mit Angabe der Kassenbestände, die

- am 31.12.2000 ausgewiesen erscheinen,  
5) Kontoauszug des Post K/K (nur Schulen die ein solches führen).

Das Amt für Schulfinanzierung wird bei Bedarf die genehmigte Jahresabschlussrechnung (Original) anfordern.

Nach Überprüfung und Feststellung der Richtigkeit der Jahresabschlussrechnung wird jede einzelne Schule von der erfolgten Genehmigung der Abschlussrechnung schriftlich benachrichtigt.

Alle Schulsprengel und alle Schulanstalten werden ausdrücklich daran erinnert, dass im Sinne der geltenden Bestimmungen jegliche Gebarung außerhalb des Haushaltsplanes untersagt ist.

## **Haushaltsausgleich**

---

Im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften ist ein allfälliger Verwaltungsüberschuss auf jeden Fall in den Haushaltsplan 2001 einzubauen, d.h. es muss auch die Berichtigung des Haushaltes (der Haushaltsausgleich = "assestamento del bilancio") beschlossen werden. Der Verwaltungsüberschuss wird anlässlich der Erstellung der Jahresabschlussrechnung errechnet und zwar auf Grund der Ausfertigung der Übersicht VII. Ein **Verwaltungsabgang** ist gemäß den Vorschriften keinesfalls möglich.

In der gleichen Sitzung, in welcher der Schulrat die Jahresabschlussrechnung genehmigt, beschließt dieser auf Vorschlag des Vollzugsausschusses auch die genannte Berichtigung des Haushaltes, wobei, wie oben erwähnt, der festgestellte Verwaltungsüberschuss eingebaut wird und gleichzeitig die Ausgaben dementsprechend um den gleichen Betrag aufgestockt werden. In diesem Zusammenhang wird daran erinnert, dass auch hierbei unbedingt die Zweckbestimmung der Mittel beibehalten werden muss, wenn es sich um Erhausungen von zweckgebundenen Mitteln handelt. Im Beschluss ist die Verwendung des Verwaltungsüberschusses ausführlich zu begründen.

Falls bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages 2001 ein vermutlicher Verwaltungsüberschuss vorgesehen wurde, ist selbstverständlich nur mehr der Differenzbetrag zwischen dem bereits im Haushaltsplan eingebauten vermutlichen Verwaltungsüberschuss und dem anlässlich der Jahresabschlussrechnung festgestellten endgültigen Verwaltungsüberschuss in den Haushaltsplan 2000 einzubauen.

Im Sinne einer guten Verwaltung und im Zuge der allgemeinen Sparmaßnahmen ist ein allfälliger Verwaltungsüberschuss in erster Linie zur Aufstockung jener Ausgabenkapitel zu verwenden, die als Pflichtausgaben anzusehen sind.

Überschüsse welche aus Einnahmen stammen, die als zweckgebundene Geldmittel festgelegt wurden, sind wiederum für den vorgegebenen Zweck zu verwenden.

Im Bereich der Schulfürsorge sind alle Zuweisungen immer als zweckgebunden anzusehen, auch wenn dies auf der entsprechenden Mitteilung nicht angeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

DER SCHULAMTSLEITER

Dr. Walter Stifter

### **Anlage:**

Modell JAR